

Leinenpflicht für Hunde in der Grünanlage „Ahnepark“

Aufgrund zahlreicher Beschwerden und Vorfälle in der Vergangenheit über gefährliche Situationen mit freilaufenden Hunden in der Grünanlage Ahnepark wird, zur Vermeidung weiterer Konflikte, eine Leinenpflicht für Hunde für den Bereich

Grünanlage „Ahnepark“

angeordnet.

Die rechtliche Grundlage für die Anordnung dieser Maßnahme ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO):

„An der Leine zu führen sind Hunde, die mitgeführt werden, auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.“

Die Leinenpflicht wird durch städtische Bedienstete und der Polizei kontrolliert. Verstöße können gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 15 der HundeVO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Von der Stadt Vellmar werden Verstöße gegen die Leinenpflicht wie folgt geahndet:

Verwarngeld in Höhe von **15,-- Euro** bzw. einem

Bußgeld in Höhe von **25,-- Euro**

zzgl. Gebühren und Auslagen bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Wir bitten alle Hundehalterinnen und Hundehalter im Interesse der Ahneparkbesucherinnen und Besucher die Leinenpflicht einzuhalten.

Die Leinenpflicht gilt ab dem Tag der Veröffentlichung.

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde